

Sehr geehrte Frau Brezanova,

mit diesem Gutschein haben Sie die Möglichkeit, sich einen Träger auszusuchen, der eine passende zugelassene Maßnahme anbietet (§ 176 SGB III i.V.m. §§ 179f. SGB III).

**Was Sie bei der Einlösung des Gutscheins weiter beachten müssen:**

Die Maßnahme hat innerhalb der örtlichen Beschränkung stattzufinden. Sie muss dem festgelegten Maßnahmemeziel und -inhalt entsprechen und ein Teilnahmebeginn muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des Gutscheins möglich sein.

Vor Beginn Ihrer Teilnahme ist eine schriftliche Bewilligung des zuständigen Jobcenters erforderlich. Für diese Entscheidung benötigt Ihr Jobcenter die durch den Träger ausgefüllte Ausfertigung des Gutscheins zur geplanten Maßnahme im Vorfeld der Teilnahme.

Notwendige Kosten (z.B. Fahrkosten), die im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme an der Maßnahme entstehen, können übernommen werden. Zur Beantragung der Kosten nutzen Sie bitte den beigefügten Erklärungsbogen. Ggf. kommt es bei ergänzenden Förderungen in Verbindung mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zu abweichenden Förderkonditionen.

Grundsätzlich können bei einer rein SGB II beruflichen Weiterbildungsmaßnahme je nach Bedarf folgende Kosten übernommen werden:

**Lehrgangskosten** sind Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitsbekleidung und Prüfungsstücke, Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung (§ 16 Absatz 1 SGB II i.V.m. § 84 SGB III). Die beim Träger anfallenden Maßnahmekosten werden durch das Jobcenter direkt mit diesem abgerechnet.

**Fahrkosten** können in Höhe des Betrages der Kosten, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist (§ 16 Absatz 1 SGB II i.V.m. § 85 SGB III). Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Monatliche Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre.

Für aufsichtsbedürftige Kinder können **Kinderbetreuungskosten** übernommen werden, wenn diese während der Teilnahme an der Maßnahme entstehen (§ 16 Absatz 1 SGB II i.V.m. § 87 SGB III). Als aufsichtsbedürftig gelten in der Regel Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind.

**Weiterbildungsprämie** §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §87a Abs. 1 SGB III

Wenn Sie an einer Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, können Sie Weiterbildungsprämien erhalten. Die Prämien erhalten Sie nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung (1.000 Euro) und nach Bestehen der Abschlussprüfung (1.500 Euro). Bitte legen Sie den Nachweis für die bestandenen Prüfungen vor, damit Ihnen die Prämien ausgezahlt werden können.

**Weiterbildungsgeld** gemäß §16 Absatz 1 SGB II i.V.m. §87a Abs. 2 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten ab dem 01. Juli 2023 bei Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung (Umschulung, betriebliche Einzelumschulung, Teilqualifizierung/Vorbereitung